

Reglement für Exzellenzstipendien auf Bachelor- und Masterstufe

Beschluss des Senatsausschusses von 11. Dezember 2018.¹

A. Allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1. ¹ Dieses Reglement ordnet die Vergabe von Exzellenzstipendien an ausländische Studierende auf Bachelorstufe (bestehend aus Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) und auf Masterstufe. Zu diesem Zweck bestehen an der HSG unter den Bezeichnungen «Exzellenz-Stipendienfonds für die Bachelorstufe» sowie «Starr International Foundation Stipendienfonds» (für die Masterstufe) zwei zweckgebundene Fonds, die gemäss den Bestimmungen dieses Reglements verwaltet werden.

II. Antragsstellung

Art. 2. ¹ Antragstellende haben gleichzeitig mit der Anmeldung zum Studium darzutun, dass sie die Voraussetzungen für das entsprechende Exzellenzstipendium gemäss Art. 10 (Bachelorstufe) bzw. Art. 15 (Masterstufe) erfüllen.

² Anfragen und Anträge sind vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diesen Zugang zur Auswahl oder Administration der Stipendiatinnen und Stipendiaten benötigen.

III. Organisation

Art. 3. ¹ Die Fachstelle für Studienfinanzierung der Universität St.Gallen erledigt die laufenden Geschäfte. Sie teilt den Antragstellenden den Entscheid mit.

IV. Leistungsüberprüfung

Art. 4. ¹ Nach Ablauf von zwei (Masterstufe), bzw. zwei und vier Semestern (Bachelorstufe) findet eine Leistungsüberprüfung anhand von durch die Programmverantwortlichen (Masterstufe) bzw. den Studiensekretär (Bachelorstufe) festgelegten Kriterien statt. Diese legen einen erforderlichen Notenschnitt über eine Mindestanzahl an erworbenen Credits in vorgegebenen Veranstaltungen fest. Die Fachstelle für Studienfinanzierung unterstützt den Studiensekretär bzw. die Programmleitungen und überprüft die Kriterien, nach welchen die Masterprogramme ihre Leistungsüberprüfung durchführen.

² Werden die geforderten Kriterien nicht erfüllt, wird die entsprechende Tranche, bzw. werden die entsprechenden Tranchen des Stipendiums nicht mehr ausgerichtet.

V. Folgen bei Exmatrikulation

Art. 5. ¹ Bei Exmatrikulation vor Erreichen des Studienabschlusses ist der bis zu diesem Datum ausbezahlte Stipendienbetrag vollumfänglich zurückzuzahlen. Der Studiensekretär kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vornehmen.

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement «Starr International Foundation Stipendienfonds» vom 28. April 2009.

VI. Rechtsschutz

Art. 6. ¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) und in zweiter Priorität nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). Eine in Anwendung dieses Reglements erlassene Verfügung kann vom Senatsausschuss nur auf Rechtswidrigkeit überprüft werden.

B. Spezieller Teil: Exzellenzstipendien auf Bachelorstufe

I. Zweck

Art. 7. ¹ Der Fonds «Exzellenz-Stipendienfonds für die Bachelorstufe» bezweckt die Gewährung von Stipendien an hochtalentiertere ausländische Bewerbende zur Absolvierung der Bachelorstufe an der Universität St.Gallen.

II. Mittel

Art. 8. ¹ Das Fondsvermögen besteht aus:

- a) Mitteln aus der Hauptbuchhaltung der Universität St.Gallen,
- b) Schenkungen und Zuwendungen,
- c) dem Ertrag daraus.

² Die Finanzverwaltung, insbesondere die Anlage des Fondsvermögens, obliegt dem Verwaltungsdirektor.

III. Auszahlungsmodus

Art. 9. ¹ Vom jeweiligen Fondsvermögen werden Unterstützungsleistungen in Form von Stipendien gewährt.

² Pro Jahr werden sechs neu in das Assessmentjahr eintretende Studierende in die Förderung aufgenommen; ihnen werden die Studiengebühren für jeweils maximal sechs Studiensemester vergütet. In begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechend vorhandenen Mitteln ist es zulässig, mehr als sechs Stipendien pro Jahr zu vergeben.

³ Das einzelne Stipendium wird für die Regelstudienzeit von maximal sechs Semestern ausgerichtet. Ein Drittel wird zu Beginn des Studiums (im zweiten Studiensemester), je ein Drittel werden nach erfolgter Leistungsüberprüfung gemäss Art. 4 im Verlauf des dritten und fünften Semesters ausbezahlt.

IV. Berechtigungskriterien

Art. 10. ¹ Antragsberechtigt sind ausländische Studienbewerbende für die Bachelorstufe, welche die ZLP (Zulassungsprüfung) absolvieren müssen.

V. Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Art. 11. ¹ Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Bachelorstufe obliegt einem Auswahlgremium bestehend aus dem Studiensekretär und einer Vertretung aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren der HSG. Der Senatsausschuss wählt diese Vertretung auf Vorschlag des Studiensekretärs für jeweils vier Jahre. Das Auswahlgremium wird von der Fachstelle für Studienfinanzierung beraten. Die Auswahl stützt

sich auf die folgenden drei, gleich gewichteten Kriterien: Ergebnis der Zulassungsprüfung, Bewertung des Motivationsschreibens und Bewertung der Selbstpräsentation anhand des eingereichten Videoclips. Diversity-Aspekte (inklusive die finanzielle Bedürftigkeit) ergänzen die Auswahlkriterien angemessen.

C. Spezieller Teil: STARR Foundation – Stipendien auf Masterstufe

Die *Starr International Foundation* hat der HSG eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1 Mio. US\$ zukommen lassen. Diese Schenkung ermöglichte die Schaffung des «Starr International Foundation Stipendienfonds».

I. Zweck

Art. 12. ¹ Der Fonds bezweckt die Gewährung von Stipendien an hochtalentiertere ausländische Bewerbende zur Absolvierung eines Master-Studiums in den Programmen Banking and Finance (MBF), Strategy and International Management (SIM), Economics (MEcon), Quantitative Economics and Finance (MiQE/F), International Affairs and Governance (MIA), Marketing, Dienstleistungs- und Kommunikationsmanagement (MSC, per HS 2019: Master in Marketing Management (MiMM)), International Law (MIL) und Finanzen und Rechnungswesen (MAccFin) an der HSG.

II. Mittel

Art. 13. ¹ Das Fondsvermögen besteht aus:

- a) der Schenkung der Starr International Foundation,
- b) weiteren Schenkungen,
- c) dem Ertrag daraus.

² Die Finanzverwaltung, insbesondere die Anlage des Fondsvermögens, obliegt dem Verwaltungsdirektor.

III. Auszahlungsmodus

Art. 14. ¹ Vom jeweiligen Fondsvermögen werden Unterstützungsleistungen in Form von Stipendien gewährt.

² Pro Jahr werden in der Regel jedem in Art. 12 genannten Masterprogramm Stipendien im Umfang von je TCHF 20 zur Ausschüttung an Stipendiatinnen und Stipendiaten ihres Programmes zugeteilt. Von Masterprogrammen nicht vergebene Stipendien können an andere Masterprogramme wie in Art. 12 aufgeführt weitergegeben werden. Der Studiensekretär entscheidet auf Antrag der Fachstelle für Studienfinanzierung darüber, welchen Masterprogrammen die nicht ausgeschütteten Stipendien zugeteilt werden. Seine Entscheidung basiert auf der Stärke der von den Programmen erhaltenen Bewerbungsdossiers.

³ Die einzelnen Stipendien werden zu einem Drittel zu Beginn des Studiums an der Universität St.Gallen, zu zwei Dritteln nach erfolgter Leistungsüberprüfung gem. Art. 4 im Verlauf des dritten Semesters ausbezahlt.

IV. Berechtigungskriterien

Art. 15. ¹ Antragsberechtigt sind Studienbewerbende (inklusive Bewerbende auf Double Degree Programme (DDP)) für die in Art. 12 erwähnten Masterprogramme, welche

- a) nicht an der HSG immatrikuliert sind oder zu einem früheren Zeitpunkt immatrikuliert waren (inkl. Gaststudierende und DDP),
- b) Deutsch weder als Schul- («Mutter-») noch als Maturasprache haben,
- c) einen GMAT percentile rank von 90% oder einen GRE percentile rank von 88% vorweisen können
- d) und deren Nationalität weder CH, noch DE, noch AT, noch LI ist (nicht in der 1./2./3. Nationalität).

V. Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Art. 16. ¹ Die Programmleitung entscheidet über die Vergabe der Stipendien an geeignete Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie über eine mögliche Aufteilung des zugeteilten Betrags² an die Studierende(n). Die Fachstelle für Studienfinanzierung überprüft die von den Programmen für diese Entscheidung angewandten Kriterien.

D. Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

Art. 17. ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01. August 2018 in Kraft. Es wird für die Stipendien auf Bachelorstufe ab dem Herbstsemester 2018 angewandt.

² Die Stipendien auf Masterstufe werden im HS 2018 letztmals nach dem Reglement vom 28. April 2009 vergeben.

² Grösstmögliche Stückelung des Betrags ist TCHF 20; kleinstmögliche TCHF 10.